

# Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel

**DB Vertrieb GmbH**

---

**Kontaktstelle für Behindertenange-  
legenheiten**

---

**Januar 2016**

## Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis.....   | 2  |
| 1 Einleitung.....   | 3  |
| 2 Ausgangslage.....   | 4  |
| 2.1 Definition „Orthopädische Hilfsmittel“.....   | 4  |
| 2.2 Voraussetzungen seitens der Deutschen Bahn AG.....  | 4  |
| 2.2.1 Formale Rahmenbedingungen.....  | 4  |
| 2.2.2 Technische Voraussetzungen.....   | 5  |
| 3 Besonderheiten für die verschiedenen Hilfsmittel.....   | 8  |
| 3.1 Rollstühle und Elektro-Scooter.....   | 8  |
| 3.1.1 Darstellung der Hilfsmittel.....  | 8  |
| 3.1.2 Mitnahmebestimmungen im Fernverkehr.....  | 9  |
| 3.1.3 Mitnahmebestimmungen im Nahverkehr.....   | 9  |
| 3.2 Beidarmig bediente Gehhilfen.....   | 10 |
| 3.3 Einarmig bediente Gehhilfen.....  | 10 |
| 3.4 Sonstige Hilfsmittel für die Mobilität.....   | 10 |
| 3.4.1 Kinderwagen und Reha-Buggy.....   | 10 |
| 3.4.2 Kleine Dreiräder mit den Maßen weniger als 1200 mm in der Länge und 700 mm in der Breite.....     | 11 |
| 3.4.3 Dreiräder, Liegedreiräder, lange Laufräder, große Micro-Bikes und nicht trennbare Hand-Bikes..... | 12 |
| 3.4.4 Fahrräder, Elektrofahrräder, Tandems und Roller.....  | 12 |
| 3.4.5 Ausgeschlossene Hilfsmittel.....  | 12 |
| 4 Exkurs: Beförderung orthopädischer Hilfsmittel mit dem DB Gepäckservice.....                          | 13 |

## 1 Einleitung

Vielfältige Anfragen von behinderten Reisenden und DB-MitarbeiterInnen bezüglich der Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln im Zug zeigen, dass teilweise Unklarheit darüber besteht, welche Hilfsmittel erlaubt und wie diese zu erkennen sind. Dieser Leitfaden hat für die Beförderung von Hilfsmitteln durch Unternehmen der Deutschen Bahn AG Empfehlungs-charakter und soll als Orientierungshilfe für KundInnen und MitarbeiterInnen dienen. Er ist nicht Bestandteil von Beförderungsverträgen und begründet keine Fahrgastrechte.

Als Grundlage für diese Empfehlungen dienen die technischen Voraussetzungen am Bahnsteig und im Zug sowie die Abmessungen der am Markt erhältlichen orthopädischen Hilfsmittel.

Bei einer Beförderung auf Rollstuhlstellplätzen (Abgrenzung s. u.) benötigen behinderte KundInnen sowie eine ggf. unentgeltlich mitreisende Begleitperson (Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis ist hierfür Voraussetzung) eine Fahrtberechtigung für die 2. Klasse, unabhängig davon, in welcher Wagenklasse der Rollstuhlstellplatz angesiedelt ist.

## 2 Ausgangslage

### 2.1 Definition „Orthopädische Hilfsmittel“

Orthopädische Hilfsmittel werden nach dem Sozialgesetzbuch (§§ 33, 34 SGB V) als Geräte definiert, die korrigierend, stützend, ausgleichend oder stützend auf die Haltungs- und Bewegungsorgane wirken oder deren einzelne Funktionen ersetzen. Sie können in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.

In diesem Leitfaden werden die „Hilfsmittel für die persönliche Mobilität“ betrachtet. Dazu gehören:

- Muskelkraftgetriebene Rollstühle
- Handbetriebene Fahrradrollstühle (Hand-Bikes)
- Motorbetriebene Rollstühle
- Elektro-Scooter
- Beidarmig bediente Gehhilfen (z.B. Rollatoren, Gehgestelle, Laufräder)
- Einarmig bediente Gehhilfen (z.B. Gehstöcke, Achselstützen)
- Sonstige Mobilitätshilfen (z.B. Reha-Buggy, kleine Dreiräder, Fahrräder, und Segways)

### 2.2 Voraussetzungen seitens der Deutschen Bahn AG

#### 2.2.1 Formale Rahmenbedingungen

Das Sozialgesetzbuch IX legt fest, dass schwerbehinderte Fahrgäste im Öffentlichen Personenverkehr ein Recht auf Mitnahme eines Krankenfahrstuhls oder sonstiger orthopädischer Hilfsmittel besitzen, „soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt“ (§ 145 (2) Nr. 2).

Auch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 21. Dezember 2007 „über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich ‚eingeschränkt mobiler Personen‘ im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem“, nach ihrer englischen Bezeichnung „TSI PRM“ genannt, enthält genau jene Maße, die die Deutsche Bahn AG bei der Entscheidung über die Mitnahme von Rollstühlen zu Grunde legt.

Folglich wird dieser Leitfaden für die Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel von den technischen Voraussetzungen bestimmt. Er gilt für alle Nah- und Fernverkehrszüge der Deutschen Bahn AG; tariflich übergeordnete Regelungen, z. B. von Verkehrsverbänden können andere Festlegungen treffen. Während einige Nahverkehrszüge über großzügige Kapazitäten zur Mitnahme von Hilfsmitteln im Rahmen ihrer Mehrzweckräume verfügen, erfordert die Gestaltung anderer Züge, insbesondere aller Fernverkehrszüge, eine restriktive Auslegung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stützt diese Vorgehensweise.

Zur Disposition personeller Hilfen ist eine Anmeldung über die Mobilitätsservice-Zentrale unbedingt zu empfehlen. So kann nicht nur im Vorfeld die Realisierbarkeit der gewünschten Hilfen geprüft werden, sondern Treffpunkte im Bahnhof bzw. am Zug können vereinbart werden, um bedarfsgerecht und ohne Verzögerung die Hilfeleistungen durchführen zu können.

Die unentgeltliche Hilfeleistung bei Ein- und Ausstiegshilfen für Fahrgäste mit orthopädischen Hilfsmitteln ist abhängig vom Eintrag des Merkmals „G“ im Schwerbehindertenausweis. Zusätzlich können die MitarbeiterInnen ein Gepäckstück tragen. Weitere Gepäckstücke können durch den kostenpflichtigen Gepäckträgerservice übernommen oder im Vorfeld durch Nutzung des Serviceangebotes „DB Gepäckservice“ versandt werden (s. a. 4. Exkurs).

Weiterhin regeln die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG, dass Krankenfahrstühle bis 100 kg als Sondergepäck sowie andere orthopädische Hilfsmittel, unter Berücksichtigung ihrer Maße und Gewichte, von der Deutschen Bahn AG unentgeltlich befördert werden, wenn der schwerbehinderte Reisende einen Ausweis mit Merkzeichen „G“ vorweisen kann.

### 2.2.2 Technische Voraussetzungen

#### 2.2.2.1 Fahrzeugseitige Voraussetzungen

Für die Erstellung des Leitfadens in Bezug auf die Beförderung orthopädischer Hilfsmittel in den Zügen der Deutschen Bahn AG sind die technischen Voraussetzungen von entscheidender Bedeutung.

- Entscheidend für die Beförderung orthopädischer Hilfsmittel im Zug ist vor allem der internationale Standard ISO 7193. Er legt einheitliche Abmessungen für Rollstühle fest:
  - Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße
  - Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am RadDiese Maße sind inzwischen in die europäische Verordnung TSI PRM Anlage M eingeflossen.
- Alle Züge der Deutschen Bahn AG, die seit Inkrafttreten der ISO 7193 (1984) eingeführt worden sind, entsprechen in den behindertengerecht ausgestatteten Bereichen dieser Norm.
- Weiterhin liegen die Abmessungen der behindertengerechten Bereiche im Zug zugrunde (Angaben folgen den Programmen der Deutschen Bahn AG zur Barrierefreiheit; s. a. [www.bahn.de/programm-barrierefrei](http://www.bahn.de/programm-barrierefrei), die den sukzessiven Abbau von Barrieren entlang der Reisekette zum Ziel haben):
  - Tür/Gangbreite:  $\geq 850$  mm in rollstuhlgerechten Bereichen
  - Wendefläche im Zug/Behinderten-WC: 1.500 mm x 1.500 mm
  - Höhe der Tischunterkante am Rollstuhlstellplatz und der Waschtischunterkante im Sanitärbereich:  $\geq 670$  mm
- In den Fernverkehrszügen ist für die Mitnahme im Fahrradabteil, unabhängig von den Regelungen zur Fahrradkarte, eine Stellplatzreservierung erforderlich. Wenn alle Fahrradstellplätze ausgebucht sind, kann aus Sicherheitsgründen keine Mitnahme orthopädischer Hilfsmittel dieser Kategorie ermöglicht werden.
- Die Breite der orthopädischen Hilfsmittel darf bei Mitnahme in Fernverkehrszügen 700 mm nicht überschreiten.
- Das orthopädische Hilfsmittel muss in Fernverkehrszügen vom Kunden gegen Umfallen bzw. Wegrollen gesichert werden, wenn eine Aufhängung in vorhandene Fahrradhalterungen nicht möglich ist. Tür- und Gangbereiche sind dabei stets freizuhalten.
- Die maximale Traglast der fahrzeuggebundenen Einstiegshilfen im Nahverkehr beträgt 350 kg.
- Des Weiteren sind die Voraussetzungen am Bahnsteig zu beachten. Einige Züge im Nah- und bisher fast alle Züge im Fernverkehr (mit Ausnahme der Züge der Baureihe 407) verfügen noch nicht über fahrzeuggebundene Einstiegshilfen. Bis zur vollständigen Ausstattung der Fahrzeugflotte dienen mobile Einstiegshilfen am Bahnsteig als Interimslösung.

### 2.2.2.2 Bahnsteigseitige Voraussetzungen

Für die Zielgruppe relevante Informationen zur Bahnhofs- und Bahnsteigausstattung werden den MitarbeiterInnen der Mobilitätsservice-Zentrale in einer Datenbank zur Verfügung gestellt. Sie verfügt u.a. über Informationen zu den folgenden Parametern:

- Stufenfreiheit
- Zeitraum der Hilfeleistung
- Aufzüge
- Rollstuhlhubgeräte
- Sonstige Einstiegshilfen (z.B. Treppenraupen)
- Gepäckhilfen
- Treffpunkt
- Mindestumsteigezeiten

An vielen Bahnhöfen, an denen eine Hilfeleistung angeboten wird (s. a. Anlage - Bahnhofsliste DB Station&Service AG zu den Zugangsregeln der DB Station&Service AG für mobilitätseingeschränkte Reisende unter [www.bahn.de/fahrgastrechte](http://www.bahn.de/fahrgastrechte)) stehen Rollstuhlhubgeräte mit den folgenden Abmessungen und Traglasten zur Verfügung.

- Traglast: 250 kg bis 350 kg
- Maße: 1200 mm x 800 mm (Plattformgröße)

Die Rollstuhlhubgeräte sind auf der Basis der Empfehlungen der europäischen Normen EN 2921, EN 2922, EN 50099 sowie EN 1493 (Hebebühnen) konstruiert.

Bei der Betrachtung einzelner orthopädischer Hilfsmittel hinsichtlich ihrer Beförderungsfähigkeit müssen die oben genannten Kriterien immer erfüllt sein, um eine Beförderung zu gewährleisten. Bei der Anmeldung bei der Mobilitätsservice-Zentrale ist es notwendig, sowohl das Gesamtgewicht von Rollstuhl und zu befördernder Person sowie die Länge und Breite des Rollstuhls anzugeben. Die MitarbeiterInnen können einen Abgleich mit der Tragfähigkeit der am Bahnhof vorhandenen Einstiegshilfen vornehmen. Nicht angemeldete Reisende teilen diese Angaben unbedingt rechtzeitig vor Abfahrt des Zuges den ServicemitarbeiterInnen am Bahnhof mit.

### 2.2.2.3 Besondere Bedingungen bei IC-Bussen

Für IC-Busse gelten die zuvor genannten Voraussetzungen nur, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

An den Bahnhöfen der IC-Busse stehen keine mobilen Hubgeräte zur Verfügung. Die mobilitätseingeschränkten Reisenden erhalten Hilfestellungen beim Ein- und Ausstieg an den Bahnhöfen sowie im Rahmen der vorgesehenen Fahrpausen (u. a. zur Nutzung sanitärer Anlagen außerhalb des Busses). Um einen Ein- und Ausstieg im gesamten Reiseverlauf zu ermöglichen, ist daher im Folgenden auf die besonderen Anforderungen zur Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln in IC-Bussen zu achten.

Die Beförderung in einstöckigen IC-Bussen erfolgt aus Sicherheitsgründen ausschließlich in buseigenen Sitzen. Ein Umsetzen des schwerbehinderten Reisenden muss daher ohne Unterstützung des Busfahrers möglich sein. Beim Einstieg sind bis zu drei Treppenstufen zu überwinden.

Die Beförderung in doppelstöckigen IC-Bussen erfolgt entweder in buseigenen Sitzen oder im fixierten Rollstuhl. Ein Umsetzen des schwerbehinderten Reisenden erfolgt mit Unterstützung des Busfahrers. Die doppelstöckigen IC-Busse haben eine Türbreite an der 2. Tür von 1150 mm. Eine Faltrampe ermöglicht den Ein- und Ausstieg für Rollstuhlfahrer. Der Rollstuhl kann bis 750 mm breit und bis 1300 mm lang sein. Die exakten Fahrzeuginnenmaße können bei der Mobilitätsservice-Zentrale erfragt werden.

Alle orthopädischen Hilfsmittel mit Ausnahme einarmig bedienter Gehhilfen sind darüber hinaus durch das Buspersonal oder den Busfahrer im Gepäckbereich zu verstauen, da eine sichere Unterbringung im Fahrgastraum nicht möglich ist. Benötigte orthopädische Stützen am Sitz (z. B. Kindersitze) sind vom Reisenden mitzubringen. 2-Punkt-Gurte sind zur Befestigung an den Sitzen der IC-Busse vorhanden.

Die Mitnahme von Hilfsmitteln für mobilitätseingeschränkte Menschen im Gepäckraum ist in IC-Bussen von der Gepäckraumkapazität abhängig. Daher ist die Maximalgröße von

- Länge: 1.200 mm
- Breite: 350 mm
- Höhe: 1.090 mm

einzuhalten. Alle orthopädischen Hilfsmittel müssen in liegendem Zustand transportiert werden können. Das Gewicht darf 25 kg nicht überschreiten. Rollstühle oder andere sperrige Hilfsmittel müssen daher faltbar/klappbar sein, wenn sie die o. g. Maße nur dann einhalten. Die Mitnahme von einem Dreirad, Liegedreirad, langen Laufrad (> 1200 mm) oder nicht trennbaren Fahrradrollstuhl (Hand-Bike) ist in den IC-Bussen nicht möglich.

Bei Bedarf kann die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen für mobilitätseingeschränkte Menschen bis zum Vorabend um 20 Uhr bei der Mobilitätsservice-Zentrale angemeldet werden.

### **3 Besonderheiten für die verschiedenen Hilfsmittel**

Alle folgenden Angaben beruhen auf einer stichprobenartigen Untersuchung des Angebots an orthopädischen Hilfsmitteln bezüglich Abmessung und Gewicht. Für die Untersuchung wurde auf das Hilfsmittelverzeichnis zurückgegriffen.

#### **3.1 Rollstühle und Elektro-Scooter**

##### **3.1.1 Darstellung der Hilfsmittel**

###### **3.1.1.1 Muskelkraftbetriebene Rollstühle**



###### **3.1.1.2 Handbetriebene Fahrradrollstühle**



### 3.1.1.3 Motorbetriebene Rollstühle und Elektro-Scooter



### 3.1.2 Mitnahmebestimmungen im Fernverkehr

- Die Mitnahme auf einem Rollstuhlstellplatz erfolgt für schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „B“ und „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis unentgeltlich.
- Ist kein Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis vorhanden, fällt ein Reservierungs-entgelt an.
- Die Beförderung erfolgt auf einem Rollstuhlstellplatz, wenn die maximalen Maße nach TSI PRM Anlage M in der Länge 1200 mm und in der Breite 700 mm nicht überschritten werden.
- Bei einem Hand-Bike ist die Trennung des manuell betriebenen Rollstuhls vom Handantrieb mit Vorderrad erforderlich.
- Bei Verwendung einer entkuppelbaren Zugmaschine für einen manuellen Rollstuhl,
  - muss die/der Reisende sich auf einen Zugsitz umsetzen können
  - muss der Rollstuhl faltbar sein,
  - muss eine Begleitperson für den Transfer der Zugmaschine zwischen Einstiegsbereich und Rollstuhlstellplatz zur Verfügung stehen, die zudem für die Abstellung beider Hilfsmittel auf einem Rollstuhlstellplatz sorgt.
  - Ist der Zugang über eine Rampe direkt zum Rollstuhlstellplatz möglich (keine schmalen Gänge und Zwischentüren) und die/der Reisende kann selbstständig die notwendigen Rangiervorgänge vornehmen, kann ggf. auf die Hilfsperson verzichtet werden.
- Das Gesamtgewicht darf die Tragfähigkeit der Einstiegshilfe nicht überschreiten (250 kg bzw. 350 kg).
- Befindet sich der Rollstuhlstellplatz im Bereich der 1. Klasse, ist eine Fahrberechtigung für die 2. Klasse ausreichend.
- Es erfolgt keine Mitnahme im Fahrradabteil, da dieses nicht den Sicherheits- und Komfortansprüchen genügt (fehlende Universaltoilette bzw. Serviceruftaste).

### 3.1.3 Mitnahmebestimmungen im Nahverkehr

- Es ist eine eingeschränkte Beförderung bei Maßen größer als 120 x 70 cm möglich.
- Das Gesamtgewicht darf die Tragfähigkeit der Einstiegshilfe (auch fahrzeuggebunden) nicht überschreiten (250 kg bzw. 350 kg).
- Die Verantwortung bei der Benutzung liegt beim Kunden.

### 3.2 Beidarmig bediente Gehhilfen

Gehgestelle, Rollatoren, spezielle Roller mit Sitzfläche für kleinwüchsige Menschen, Micro-Bikes und Laufräder werden nicht mit einer Einstiegshilfe verladen, da sie nicht so groß und nicht so schwer wie Rollstühle sind. Benötigt wird jedoch eine ServicemitarbeiterIn, die beim Einsteigen hilft, sofern keine Begleitperson vorhanden ist.

Fast alle Gehhilfen sind klappbar und können durch Begleitpersonen oder das Zugpersonal unter oder zwischen den Sitzen bzw. in den Gepäckregalen verstaut werden.

Nicht klappbare Gehgestelle, Laufräder und Rollatoren sowie Micro-Bikes werden auf dem Rollstuhlstellplatz befördert, sofern das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.



### 3.3 Einarmig bediente Gehhilfen

Die Mitnahme von Gehstöcken und Gehstützen durch ältere, kranke oder behinderte Menschen bereitet im Grundsatz keine Probleme. Sie sind platzsparend und leicht verstaubar. Besondere Vorsicht in Bezug auf sichere Verstaung ist bei Gehstöcken mit drei oder mehr Stützbeinen geboten.



### 3.4 Sonstige Hilfsmittel für die Mobilität

#### 3.4.1 Kinderwagen und Reha-Buggy

Schwerbehinderte Kinder mit dem Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis werden in einem Kinderwagen oder Reha-Buggy auf einem Rollstuhlstellplatz befördert.



### 3.4.2 Kleine Dreiräder mit den Maßen weniger als 1200 mm in der Länge und 700 mm in der Breite



Die Mitnahme auf einem Rollstuhlstellplatz erfolgt für schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen „B“ und „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis kostenfrei.

### 3.4.3 Dreiräder, Liegedreiräder, lange Laufräder, große Micro-Bikes und nicht trennbare Hand-Bikes



Dreiräder, Liegedreiräder, große Micro-Bikes oder lange Laufräder (>1200 mm) sowie nicht trennbare Fahrradrollstühle (Hand-Bikes), die speziell für behinderte Menschen angeboten werden und nicht zusammenklappbar sind, dienen ihren NutzerInnen zwar als orthopädisches Hilfsmittel, können jedoch nicht auf Rollstuhlstellplätzen befördert werden, da diese nicht über eine ausreichende Länge/Breite verfügen bzw. der Zugang (Tür/Gangbreiten) hierauf nicht ausgelegt ist.

Mitnahmebedingungen:

- Die Mitnahme erfolgt für schwerbehinderte Menschen ohne Merkzeichen „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis mit einer Fahrradkarte.
- Die Mitnahme erfolgt für schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis unentgeltlich.
- Die Beförderung des Hilfsmittels erfolgt für alle Personengruppen im Fahrradabteil, sofern die Platzverhältnisse den Zugang und die gefahrlose Beförderung erlauben.
- Die Maße und das Gewicht sind in der Anmeldung der Hilfeleistung zu vermerken.
- Bei der Verladung wird bei Vorlage Merkzeichen „G/aG“ im Schwerbehindertenausweis geholfen, wenn die Arbeitsschutzbestimmungen des Personals eingehalten werden.
- Mit übergroßen Hilfsmitteln ist ggf. eine Beförderung in den Aufzügen nicht möglich.
- Die Verantwortung bei der Benutzung liegt beim Kunden.

### 3.4.4 Fahrräder, Elektrofahrräder, Tandems und Roller

Diese Hilfsmittel sind keine orthopädischen Hilfsmittel im Sinne des Sozialgesetzbuches und keine Hilfsmittel zur Mobilität. Sie dienen Ihrem Nutzer als Sportgerät und unterliegen den Beförderungsbedingungen für Fahrräder.

### 3.4.5 Ausgeschlossene Hilfsmittel

Segways, Motorroller, Mopeds, Quads, etc. sind von der Beförderung ausgeschlossen.



## **4 Exkurs: Beförderung orthopädischer Hilfsmittel mit dem DB Gepäckservice**

Reisende, die ihr Hilfsmittel nicht bei der Zugfahrt mitnehmen können oder wollen, haben die Möglichkeit, es mit dem Gepäckservice der Deutschen Bahn AG befördern zu lassen. Dabei werden Rollstühle (Krankenfahrstühle) unentgeltlich befördert, wenn das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis der Reisenden eingetragen ist (ein Hilfsmittel/Fahrt).

Bei der Beförderung orthopädischer Hilfsmittel als Gepäckservice sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Maximalmaße: Länge x Breite x Höhe: 1250x 1100x 1600mm
- Maximalgewicht: 100 kg (ab einem Gewicht von 31,5 kg ist ein besonderes Anmeldeformular auszufüllen, da die Beförderung in einem Sonderprozess organisiert werden muss)
- Dreirädrige Krankenfahrstühle, Krankenfahrräder, Hand-Bikes sowie Elektrofahrzeuge sind von der Beförderung mit dem DB Gepäckservice ausgeschlossen.